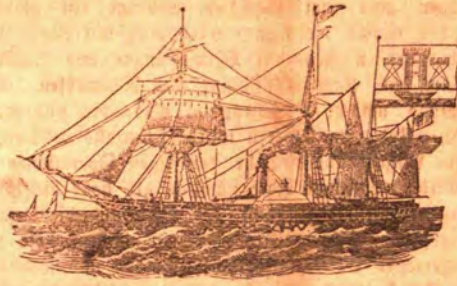


Wiemeler Dampfboot.

„Wiemeler und Grenz-Zeitung.“

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme der Tage nach den Sonn-
und Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
pr. Annuncando 3 Mark,
mit Botenlohn sowie bei allen Postanstalten
3 1/2 Mark
für Rußland 3 Rubel pro halbes Jahr.



Anzeigen werden für den Raum einer Corpus-
Spaltzeile von Abonnenten mit 15 R.-Pf.,
von Nicht-Abonnenten und Auswärtigen mit
20 R.-Pf. berechnet.

Reclamen pro 1spaltige Petitzelle 25 R.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer bestimmt,
sind spätestens bis Nachmittag 2 Uhr
einzuliefern.

Belag-Exemplare kosten 10 R.-Pf.

No. 63.

Wiemel, Freitag, den 15. März

1878.

Das Wesen der Gewerbeordnung.

In den Sitzungen des Deutschen Reichstages vom 2. 4. und 5. März passirten drei wichtige Vorlagen die erste Regelung. Die eine betraf die Abänderung der Gewerbeordnung, die zweite die Einsetzung von gewerblichen Gerichten, die dritte die Stellvertretung des Reichskanzlers. Die beiden ersteren gehören zusammen und wurden zugleich in Verathung gezogen. Sie verbanden ihre Entstehung den Mängeln des Gewerbegesetzes von 1860 und den daraus hervorgegangenen zahlreichen und intensiven Klagen von Seiten der Gewerbetreibenden. Der Punkt, über die geklagt wurde und wird, sind es weit mehr, als in der in Rede stehenden Novelle Berücksichtigung gefunden haben. Allein man hatte Recht, sich diese Beschränkung anzuerkennen, da man in der vorigen Reichstagsession, als die verschiedenen Anträge zur Abänderung der Gewerbeordnung zur Diskussion standen, gesehen, wie sehr die Meinungen der Parteien über die meisten Punkte noch auseinander gehen. Und die vom Bundesrathe veranlaßte Befragung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Theilen Deutschlands hatte ein Resultat, welches bewies, daß auch die Ansichten der Interessenten in sehr vielen Beziehungen differiren, ja selbst sich diametral entgegenstehen.

Man unterzog deshalb nur diejenigen Bestimmungen einer Abänderung, bei welchen das Bedürfnis einer Abänderung klar und allgemein anerkannt war. Diese Bestimmungen umfassen vor Allem das Arbeits-Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das Beschäftigungsverhältnis und die Kinderarbeit. Den ersten Punkt anlangend, will die Vorlage der überhand genommenen Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen mit wirksamen Mitteln Einhalt thun, und zwar dadurch, daß sie allen Arbeitnehmern bis zum Alter von 18 Jahren eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auferlegt und bestimmt, daß dieselben ohne solches Buch nicht beschäftigt werden können. Da der Arbeitgeber zugleich verpflichtet ist, das Arbeitsbuch bis zur gesetzlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, so kann in der That ein Arbeiter unter 18 Jahren seine Arbeit nicht widerrechtlich verlassen, wenn er nicht hungern will.

Wie steht es nun aber mit den Arbeitern über 18 Jahren? Bei diesen hat man von der obligatorischen Einführung von Arbeitsbüchern absehen zu müssen geglaubt, um nicht noch mehr Bündelstoff in die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu bringen. Die Vorlage stellt es jedoch den älteren Arbeitern frei, Arbeitsbücher zu führen oder nicht und glaubt sie durch die Bestimmung für die Führung derselben zu gewinnen, daß nur der Geselle oder Gehülfe ein Zeugniß verlangen kann, der ein Arbeitsbuch bei seinem Prinzipal hinterlegt hat. Die Gewerbeordnung von 1869 hob die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern gänzlich auf und gab jedem Gesellen und Gehülfe unter allen Umständen die Berechtigung, ein Zeugniß zu verlangen.

Der widerrechtlichen Ausübung des Arbeitsvertrags von Seiten älterer Arbeiter sucht die Vorlage hauptsächlich dadurch entgegenzuwirken, daß sie den Arbeitgeber, welcher Arbeiter zu unrechtmäßigem Verlassen der Arbeit verleitet oder Arbeiter beschäftigt, von denen er weiß, daß sie noch wo anders zur Arbeit verpflichtet sind, für mit fastbar erklärt.

Die zweite der letztgenannten Bestimmungen dürfte keinen durchschlagenden Erfolg haben, da sich ja die betreffenden Arbeitgeber stellen können, als sei ihnen die anderweitige Pflichtigkeit der fraglichen Arbeiter nicht bekannt. Doch läßt sich etwas Besseres nicht an die Stelle dieser Bestimmung setzen. Die Vorlage enthält noch eine weitere Einschränkung in dieser Richtung. Die Fälle, in denen Gesellen oder Gehülfe ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen können, entnimmt sie wortgetreu dem alten Gesetze, fügt aber hinzu, daß der Austritt nicht mehr gesetzlich ist, wenn die zu demselben Anlaß gebenden Mängel dem betreffenden Arbeiter länger als 8 Tage bekannt waren.

Das Beschäftigungsverhältnis trankt auch daran, daß es von Seiten der Lehrlinge so häufig eigenmächtig gelöst wird. Die beste Abhilfe schafft der schriftliche Lehrvertrag. Um nun die Meister und Prinzipale zur Einführung desselben zu veranlassen, bestimmt die Vorlage, daß nur in den Fällen, wo ein schriftlicher Vertrag vorhanden, an eine Entkündigung der Lehrherren oder an eine polizeiliche Zurückführung des entwichenen Lehrlings gedacht werden könne.

In Bezug auf die Kinderarbeit zielt die Vorlage auf

Abänderung vornehmlich in folgenden Richtungen ab. Die Arbeit in Fabriken von Kindern unter 12 Jahren, die jetzt unter Umständen erlaubt ist, soll definitiv verboten werden; in größerem Umfange als bisher erlaubt werden soll aber die Fabrikarbeit „jugendlicher Arbeiter“ (von 12—14 Jahren) in den industriellen Branchen und Gegenden, wo der Mangel einer solchen Dispensation das Gedeihen der Geschäfte gefährden würde. Doch darf kein Kind in den Fabriken beschäftigt werden, für das nicht eine Arbeitskarte eingehändigt worden, und durch Bundesratsbeschuß kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Was nun die Gewerbegerichte anbetrifft, so setzt § 108 der alten Gewerbeordnung fest, daß Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern und Lehrlingen andererseits entweder durch besondere Behörden, soweit diese bestehen, oder, wo diese nicht bestehen, durch die Gemeindebehörde entschieden werden sollen, daß ferner durch Ortsstatut auch Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden können, die durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind. Die Gewerbeordnungsvorlage will nun dieser Bestimmung der alten Gewerbeordnung praktischen Ausdruck geben. Beide Vorlagen wurden beknüppelt an eine besondere Kommission verwiesen, die jedoch schwerlich wesentliche Änderungen vornehmen wird.

Politische Uebersicht.

r. Wemel, den 14. März.

Siebzehn Gegenstände auf einer Tagesordnung des Reichstags das heißt: siebzehn Unbedeutlichkeiten von ebenso vielen Abgeordneten ohne jedes Verlangen und lediglich für die Wähler einkörnt. Venerenswerth sind hier von nur zwei Resolutionen. Die eine verlangt Erörterungen darüber, ob nicht eine Erhöhung des Stenerzuschlages für die städtische Bevölkerung der Zollanschlüsse (Hamburg, Bremen, und Altona) angezeigt sei; die andere verlangt vom Reichskanzler eine jährliche Uebersicht über den Fortgang der Reichseisenbahnbauten, wie solche dem Preussischen Landtage seit geraumer Zeit regelmäßig zugeht. — Sieben Berichte der Wahlprüfungscommission über ebenso viele Wahlen hielten nicht sehr lange auf, weil die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten überall nicht von solchem Belang waren, um die Ungültigkeitserklärung einer Wahl zu veranlassen.

Nachdem das Zustandekommen des Congresses durch die Zustimmung der Großmächte gesichert ist, tauchen jetzt plötzlich in den Zeitungen Bedenken auf, welche der Befürchtung Ausdruck geben, als werde die Forderung Englands nach einem zuvor zu vereinbarenden Programm für den Congress wiederum den Congress in Frage stellen. Berliner politische Kreise theilen diese Befürchtungen nicht, sind vielmehr der Meinung, daß von russischer Seite irgend ein Modus gefunden werde, um diesem Verlangen des Englischen Cabinets so viel als thunlich zu entsprechen, dem Berliner auswärtigen Amt nahestehende Personen sind der Ansicht, daß die Vorverhandlungen für den Congress sich so weit abwickeln werden, daß die Bevollmächtigten der Großmächte zu Ende dieses Monats in Berlin zur Verathung zusammentreten können. Die Sitzungen des Congresses werden voraussichtlich in den Räumen des neuen Reichskanzler-Palats abgehalten werden und ist man gegenwärtig eifrig bemüht, dieselben so schnell als möglich fertig zu stellen.

Auf wiederholte Interpellationen, ob der Regierung endlich Kenntniß von den russisch-türkischen Friedensbedingungen geworden sei, hat Sir Stafford Northcote immer nur erst eine eintönige verneinende Antwort zu geben. Als ein Avis für Rußland kann es gelten, daß Carl Derby bezüglich des Vorsitzes auf dem Congress das Oberhaus dahin belehrte, man dürfe die Stellung eines solchen Präsidenten nicht mit besonderer Macht und Autorität umgeben wahren. Er sei nur „Primus inter pares“, nicht mehr. Das Englische Auswärtige Amt läßt es sich jedoch angelegen sein, jeder Ueberrumpelung in dieser Frage beizutreten durch einen Gedanken-Austausch mit anderen Mächten vorzubeugen. — Nach Berichten von verschiedenen Seiten dürfte die Ratification des russisch-türkischen Friedensvertrages in Petersburg zwischen dem 18. und 22. d. M. zu erwarten sein.

Von den Allirten Rußlands liegen heute verschiedene militärische Nachrichten vor, welche zur Charakterisirung der Situation dienen dürften. Montenegro rüstet ab. Serbien schafft neue Gewehre an, und Rumänien concentrirt seine ganze Armee im westlichen Theile des Landes zwischen Bessarabia und Bukarest. Wenn man bedenkt, daß die „Armee“ des Fürsten Nikita binnen 24 Stunden wieder mobil gemacht werden kann, so wird man erkennen, daß diese Abrüstung nicht viel zu bedeuten hat. Eine eigenthümliche Illustration erhalten die obigen Meldungen noch dadurch, daß der aus San Stefano in Belgrad eingetroffene Serbische Oberst Tschernin sich alsbald in einer vertraulichen Mission nach Cetinje begeben soll, und daß man in Bukarest bestimmt wissen will, Rußland werde binnen 14 Tagen in Rumänien eine Armee von 100,000 Mann concentrirt haben, welche bestimmt sein soll, längere Zeit in jenem Lande zu stationiren. Die Unabhängigkeit Rumäniens würde unter diesen Umständen in ganz eigenthümlichem Lichte erscheinen.

Die Französische Deputirtenkammer hat die Debatte über die Eisenbahnvorlage fortgesetzt, dieselbe jedoch in Folge Erkrankung des Communicationsministers Freycinet ausgesetzt und auf heute vertagt. Am selben Tage soll auch der Senat die Verathung des Gesetzes über den Belagerungszustand beginnen. Im Uebrigen beschäftigt man sich in Paris meist mit dem Congresse. Der bekannte, gegen die Besetzung des Congresses gerichtete Artikel der Republique Francaise, der, nebenbei gesagt, den Marquis v. Chaudordy zum Verfasser haben soll, hat nur geringen Beifall gefunden, und hat sich Herr v. Waddington, der angeblich selbst nach Berlin gehen will, durch denselben in seinen Entschlüssen nicht beirren lassen. Allerdings haben sich sowohl hervorragende Politiker als auch die öffentliche Meinung dahin ausgesprochen, Frankreich könne den Congress nur unter der Voraussetzung beschicken, daß derselbe sich ausschließlich mit der orientalischen Frage beschäftigen werde.

Die Spanier sind glückliche Leute. Sie erhielten eine Amnestie für alle politischen Vergehen und Verbrechen. In Madrid erklärte der Minister der Colonien im Senate, alle im Auslande befindlichen Spanier könnten nach Spanien zurückkehren. Wenn sie im Auslande blieben, so hätten sie dies aus freien Stücken, denn die Amnestie sei eine allgemeine. Das Recht der Gnade war von je das beneidenswerteste Vorrecht der Krone.

Der Papst erhielt einen Brief des Kaisers von Rußland, in welchem derselbe seinen Dank für die gewährte Gelegenheit, Verhandlungen wegen der Frage der Polnischen Katholiken anzuknüpfen, ausdrückt. Der Kaiser schreibt ferner, daß er seiner Regierung Befehle in der Absicht gegeben habe, daß die Wünsche des Papstes in Erfüllung gingen. Der Papst theilte einigen Cardinälen den wichtigsten Gedankengang der bevorstehenden Allocution mit. Derselbe ist im Allgemeinen verhältnißlich Natur sowohl der italienischen Regierung als den auswärtigen Mächten gegenüber. Er fand die Bewilligung der Cardinäle. — Ueber die Zusammenstellung des neuen Cabinets ist noch nichts weiter ausgemacht, als daß Cairoli, Zanardelli und Defanctis darin eintreten werden. Der Dissertatore bemerkt das von der Agenzia Stefani gebrachte Telegramm Franchi's vom 8. März.

Eine Depesche aus Teheran meldet dem Wiener „Frbbl.“ daß der Schah von Persien zwei Tage vor dem Antritte seiner Reise nach Europa, die spätestens am 5. April vor sich gehen soll, die Großen Persiens in seinem Palaste versammeln und hier den Kronprinzen Muzaffer-Ebin für die Zeit seiner Abwesenheit zum Reichsverweser proklamiren lassen werde.

Eine Anzahl Japanesen von hohem Range beabsichtigt, am 12. Februar nach Europa abzureisen, unter ihnen Somesima, der als Gesandter nach Paris geht. Derselbe gilt allgemein für den begabtesten unter den jüngeren Staatsmännern Japans und war bis jetzt Vice-Minister des Aeußern. Der bisherige Vice-Finanzminister Matsugata geht als Vice-Präsident der Japanischen Ausstellungs-Commission nach Paris. In Begleitung dieser beiden Herren befinden sich fünfzig Attachés verschiedenen Ranges. — Zwei Japanische Kriegsschiffe, ausschließlich mit Japanesen bemannt, sind auf eine Uebungsfahrt abgegangen, das eine nach Australien, das andere nach Europa.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 12. März. Die Verhandlungen zwischen dem Fürsten Bismarck und den Führern der Nationalliberalen

